



BFM verweigert Härtefall, obwohl der Kanton zustimmt

Fall 132/13.12.2010 Ein vom Kanton St. Gallen empfohlenes Härtefallgesuch eines Mannes aus Burundi, dessen vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, wird vom BFM abgewiesen. Seine Integrationsbemühungen werden ihm abgesprochen, und behauptet er könne sich gut in Burundi reintegrieren.

Schlüsselworte: Härtefall [Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes](#), [Art. 84 Abs. 2 und 5 des Ausländergesetzes](#), [Art. 31 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE](#), Aufhebung der vorläufigen Aufnahme [Art. 26 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen](#), [Rundschreiben zur Praxis bei der Anwesenheitsregelung in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen](#)

Person/en: «Célestin», geb. 1980

Heimatland: Burundi

Aufenthaltsstatus: vorläufige Aufnahme aufgehoben, abgewiesen

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Célestin» flüchtet 2004 in die Schweiz, nachdem seine Mutter, von der Rebellenorganisation Forces Nationales de Liberation (FNL) umgebracht wurde. Sein Vater ist bereits früher, während des Genozids getötet worden. «Célestin» fühlt sich nach der Ermordung seiner Mutter akut bedroht und flüchtet in die Schweiz, wo er ein Asylgesuch stellt. Dieses wird abgelehnt, auf die Wegweisung wird aufgrund der prekären Verhältnisse in Burundi verzichtet. «Célestin» wird vorläufig aufgenommen. Im Dezember 2006 sistiert das Bundesamt für Migration (BFM) jedoch die vorläufige Aufnahme mit der Begründung, dass sich die politische Lage in Burundi beruhigt hätte. Er reicht Beschwerde ein, da dies auf die Region, aus der er stammt, nicht zutrifft. Es kann den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Inzwischen bemüht sich «Célestin» sehr um seine Integration. Er lernt gut Deutsch, besucht einen Integrationskurs, sucht und findet Arbeit. Sein Einsatz wird mit einer Festanstellung belohnt. Sein Leumund ist tadellos. Das BVG weist die Beschwerde ab. Noch vor dieser Entscheidung reicht «Célestin» beim Kanton St. Gallen ein Härtefallgesuch ein, das positiv beurteilt und dem BFM zur Annahme empfohlen wird. Das BFM verweigert jedoch seine Zustimmung, da es die Integration als nicht überdurchschnittlich erachtet und behauptet, dass sich «Celestin» in Burundi gut reintegrieren kann. Ein Rekurs ans BVG kommt aus Kostengründen nicht zustande.

Aufzuwerfende Fragen

- Nach welchen Einschätzungen beurteilt das BFM den Integrationsgrad eines jungen Mannes der deutsch spricht, über einen tadellosen Leumund verfügt, eine unbefristete Arbeitsstelle hat und als teamfähigen und hilfsbereiten Mitarbeiter geschätzt wird? Der Ermessensspielraum was Integration, insbesondere soziale Integration bedeutet, ist undurchsichtig und schwammig.
- Laut dem BVG-Urteil ist eine besonders ‚enge Beziehung‘ zur Schweiz für einen Härtefall Grundvoraussetzung. Welche Kriterien/Umstände sind ausschlaggebend für eine solche Beurteilung? In wessen Ermessen liegt sie?
- Der Entscheid des BFM kommt einer Verletzung der kantonalen Autonomie gleich. Das Vetorecht gilt nur in stark abweichenden Fällen. (Art. 40 AuG)
- Warum wird eine vorläufige Aufnahme zu einer Zeit widerrufen, in der die betroffene Rebellenorganisation den Friedensvertrag nicht respektiert und u.a. in der Herkunftsregion «Célestins» aktiv ist?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2004, 28.2. Einreise in die Schweiz, Asylgesuch
2004, 21.5. Asylgesuch abgelehnt. Vorläufige Aufnahme, weil Wegweisung nach Burundi unzumutbar
2006, Nov. Bundesamtes für Migration BFM erwägt vorläufige Aufnahme aufzuheben, gibt rechtliches Gehör
2006, 11.12. Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM
2007, 11.1. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht BVG
2007, 18.1. Zwischenverfügung, «Célestin» darf Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten
2009, 10.8. Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung
2009, 17.9. Negatives Urteil vom BVG auf Beschwerde gegen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme
2009, 26.10. Ausländeramt befürwortet Härtefallgesuch. Stellt Antrag ans BFM.
2009, 8.12. BFM verweigert Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung - Rekurs ans BVG
2009, 19.1. Zwischenverfügung BVG
2010, 30.3. BVG tritt auf Rekurs nicht ein, da der Kostenvorschuss nicht bezahlt wurde

Beschreibung des Falls

«Célestins» Mutter wird in Burundi von der Rebellenorganisation FNL gewaltsam ermordet. Damit nicht genug, sie zünden auch noch Haus und Hof an. Die Mutter gehörte der Ethnie der Hutu an, der Vater, ein Tutsi, wurde bereits während des Genozids getötet. «Célestin» hat nun alles verloren und fühlt sich ebenfalls akut bedroht, er flüchtet Ende Februar 2004 in die Schweiz und stellt hier ein Asylgesuch, das Ende Mai abgelehnt wird. «Célestin» wird aber vorläufig aufgenommen, da aufgrund der damaligen politischen Verhältnisse in Burundi eine Wegweisung als unzumutbar angesehen wird. Im November 2006 erwägt das Bundesamt für Migration BFM die vorläufige Aufnahme aufzuheben, da sich die Situation in Burundi deutlich verbessert habe. Dass aber ausgerechnet die FNL, die für den Tod seiner Mutter verantwortlich ist, die damaligen Friedensvereinbarungen nicht akzeptiert und es in «Célestins» Heimatregion immer wieder zu bewaffneten Zwischenfällen kommt, wird vom BFM zwar erwähnt, aber nicht berücksichtigt. Organisationen wie UN Security Council oder Human Rights Watch, weisen in aller Deutlichkeit auf die nach wie vor instabile politische Lage und Menschenrechtsverletzungen in Burundi hin. «Célestin» erhebt Beschwerde. Mehr als zweieinhalb Jahre dauert das Verfahren. Während der langen, zermürbenden Wartezeit bemüht sich «Célestin» sehr um seine Integration. Er nimmt an einem 6-monatigen Praktikum zur beruflichen Integration teil, lernt Deutsch, sucht und findet Arbeit, die ihm gefällt und für die er sich zur vollsten Zufriedenheit der Arbeitgeber engagiert, was im Oktober 2009 zu einer unbefristeten Festanstellung führt. Das negative Urteil vom Bundesverwaltungsgericht erhält er am 17.9.2009. Am 10.8.2009 reicht er ein Härtefallgesuch ein. Das kantonale Ausländeramt St. Gallen betrachtet die Voraussetzungen für einen Härtefall nach [Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes](#) als gegeben. Es empfiehlt dem BFM das Gesuch positiv zu beurteilen. Das BFM hingegen verweigert am 8.12.2009 die Zustimmung, mit der Argumentation, dass «Célestin» erst seit fünf Jahren in der Schweiz lebt und sich nicht überdurchschnittlich integriert habe. Der Vorwurf der relativ kurzen Anwesenheit ist unhaltbar, denn das Gesetz sieht explizit die Zeitspanne von fünf Jahren für einen Härtefall vor. Ausserdem wird «Célestins» Beziehung zur Schweiz als nicht besonders eng beurteilt, weshalb er gut in einem andern Land leben könne. Angaben zur Definition von ‚enge Beziehung‘ fehlen. Dem Umstand, dass ein Asylbewerber (anders als z.B. ein Sans Papier) strukturell bedingt in seinen Integrationsbemühungen stark eingeschränkt ist, wird keine Rechnung getragen. Asyl- und ausländerrechtliche Härtefälle werden in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE Art. 31 Abs. 1](#) erstaunlicherweise nach gemeinsamen Kriterien geregelt, obwohl das Gesetz eine klare Unterscheidung vorsieht. Das BFM argumentiert weiter, dass die Reintegration im Herkunftsland für einen jungen, ledigen und gesunden Mann zumutbar sei. Dass «Célestins» gesamte Familie getötet wurde und er nach 6 Jahren Abwesenheit kein soziales Netz mehr hat, das für den Aufbau einer Existenz essentiell ist, wird ignoriert. Ebenso wenig kann er auf berufliche Beziehungen zurückgreifen, da er keine Berufsausbildung absolvierte und arbeitslos war. Dass ihm ein sechsmonatiger Holzverarbeitungskurs Tor und Tür ins Erwerbsleben öffnen wird, ist schlicht eine unüberprüfte Behauptung des BFM wie auch des BVGs. Zudem ist Burundi eines der ärmsten Länder der Welt, nach Angaben der UN leben 90% der Bevölkerung in absoluter Armut. Eine Rückkehr in Sicherheit und Würde ist alles andere als gesichert.

Gemeldet von : Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende SG/AI/AR

Quellen: Gespräch mit dem Betroffenen; Gespräch mit der Rechtsvertretung; Dossier des Betroffenen; Burundi: Democracy and Peace at Risk, in: Africa Report 2006; UN Security Council [S/2006/994](#); [Human Rights Watch burundi0206.pdf](#).